

Landeszeitung für die Provinz Sachsen

Jahrgang 224

Nr. 210 a

Table with 3 columns: Subscription prices, Hall-Saal information, and Advertisements.

Die Ausichtslosigkeit der polnisch-holländischen Vorschläge

Der neue Szenenwechsel in Genf (Von unserem Sonderberichterstatter.)

Die Rede des holländischen Außenministers in der heutigen Plenarsitzung der Völkerbundversammlung...

Die Weiterentwicklung der polnischen Vorschläge in Genf

Zu der Weiterentwicklung der gegenwärtig viel erörterten polnischen Vorschläge hat heute von aufsehender Seite folgen-

Es besteht kein Zweifel, daß der französisch-polnische Wiedervereinigungsvorschlag...

Zu dem heute völlig unerwartet gekommenen Antrag des holländischen Außenministers...

Das Ziel des polnischen Vorschlags, der heute Chamberlain überbringt wurde...

Es wird in der Debatte die Frage aufzuwerfen, ob das gegenwärtige Völkerbündnis...

Warschauer Kommuniké über die Genfer Vorschläge

Die Morgenblätter veröffentlichen ein offizielles Kommuniké des Außenministeriums...

Die Vorgeschichte des polnischen Garantiepaktes

Es dürfte nicht uninteressant sein, sich mit der Vorgeschichte des neuen polnischen Garantiepaktes...

haben, daß mit einem auf die Abgrenzung Deutschlands und Polens beschränkten Ziel nichts zu erreichen wäre...

Der polnische Resolutionsantrag Dr. Stresemann überreicht

Der polnische Delegierte Sotal hat heute mittags Dr. Stresemann offiziell den polnischen Resolutionsantrag überreicht...

Die Genfer Wahlen

Auf der Abendliste der heutigen Vormittags-Sitzung stehen die Delegierten von Finnland, Estland, Lettland, Dänemark, Kolumbien und Schweden...

Französische Angriffe gegen Chamberlain

Die getriggen Ausführungen des holländischen Außenministers und des Polen Sotal in Genf...

London und die Ablehnung der polnischen Vorschläge durch Chamberlain

Der gestern auf einem Presseempfang in Genf von Chamberlain abgegebene Erklärung über die polnischen Vorschläge...

Vertical text on the left margin: er sein, k h a, t. el, m m o. e., er, er, e 104, l. put, e u. u., aren, 200/79, ach!, gr. 1882, en en, rollos, l. & Co., Tel. 2210, els, Low, 14, 80 107, Drg., er Qual, Dersoid

Die Dame und ihr Hund

Nicht nur in jedem Mann ist sein nach Hundes ein Kind... (Zu jedem noch so kleinen Hundbläschen sollte etwas Hundeluden verdrückt sein.)

Gattenmörder Becker stellt sich selbst

Auf eindringliche Vorstellungen der Mutter — Gestern in Halle eingetroffen, heute erste polizeiliche Vernehmung — Von der Tischschloßerei über Oesterreich in die Schweiz — Er wollte von dort nach Südamerika

Der Kaufmann Heinrich Becker, der am 16. August im hiesigen Zage in der Bahnhofsstraße seine Gattin Elisabeth Becker erschossen und dessen Spur, dann anfangs gänzlich verloren schien, bis man feststellen konnte, daß ihm der Grenzüberzug nach der Tischschloßerei gelungen ist, hat sich nunmehr dem Verhöre selbst gestellt.

Die Tat Heinrich Bechers wird nun doch noch von Gericht verhandelt und aufgelöst werden können. Becker hätte ohne das Eingreifen seiner Mutter, wie er selbst erklärte, versucht, über Maxville nach Südamerika zu gelangen.

Auch das neue Verfahren in Cröllwitz soll keine Abhilfe schaffen

Das Urteil eines Sachverständigen. Vom Cröllwitzer Abwehr-Bund wird uns geschrieben: Nachdem die Betriebsleitung das in Aussicht genommene neue Verfahren erprobt hat, haben wir durch einen Sachverständigen die ausgelegten Unterlagen prüfen lassen.

Die verärräterischen Blutspuren

Wie aus einer Diebstahlsache eine Meißelwunde wurde. Der Arbeiter Werner aus Mühlendörfer war im Mai wegen eines Einbruchdiebstahls zu einer Gefängnisstrafe verurteilt. Es waren damals aus einem Kammergut zwei Schmieden der Straße mehrere Eisenbleche gestohlen worden.

Die durch die Unterjochungsschiff — vier Monate — als für verurteilt gelten. Sie macht den Eindruck einer passifischen Persönlichkeit, fernergehende der Vorzüge die Betrügerin bei der Vergrößerung der Lüste, allerdings ist ihr ein hoher Grad von Geschäftlichkeit nicht abzusprechen.

Tierfänger

Der Verein für Tierfänger und andere tierfreundliche Menschen geben sich denkwürdige Mühe, Tierquälereien zu unterbinden. Aber leider muß man immer wieder sehen, wie trotz der Menschen gegen die Gebeir der Menschlichkeit verfahren und besonders bei Hirschen, wenn nicht gleich alles nach ihrem Willen geht, unterwerfen auf die Tiere loszugehen.

Ein derartiges Verfahren zum Verbrennen der riechenden Abgabe war bereits vor etwa 20 Jahren in der Cröllwitzer Papierfabrik aufgeführt worden. Dieses Verfahren mußte aber wieder aufgegeben werden, weil die bei dem Drehen- und Schmelzprozess entstehenden Dampfe sich auch bei Erzielung höherer Temperaturen nicht verbrennen ließen.

Dannach muß abgefeilt angefahren werden, daß die von der Cröllwitzer Papierfabrik in Aussicht genommene Vorrichtung die Bestimmung der Phosphorsäure nicht erreicht wird, hingegen aber eine erhebliche Erleichterung der Geruchsbekämpfung einleitet muß. Es sollen nämlich nach den Plänen der Fabrik außer den schon vorhandenen sechs Strohhöfen vier weitere, ansehender solche von erheblich größerer Ausmaße, in Betrieb gesetzt werden.

Die Vereinigung des Einpreisesverkehrs haben wir in unserer Geschäftsstelle, Leipziger Straße 100, 11, formulare fertiggestellt, welche von den Geruchsbekämpfern lediglich unterschrieben werden brauchen. Die Unterzeichnung der Einpreisscheine muß spätestens am 10. September 1927 erfolgt sein. Die Weitergabe an die zuständige Behörde erfolgt durch uns.

Die Hindenburgbriefmarken

Die Deutsche Reichspost läßt gegenwärtig, wie bereits kurz gemeldet, nach einem Entwurf des Kunstmalers Eddy Smith in Berlin vier Briefmarken zu 8, 15, 25 und 50 Pf. sowie eine Postkarte zu 5 Pf., mit einem Bildnis des Kaisers Wilhelm II. von Hindenburg verstellen. Die Wertigkeit zu 8 Pf. werden zu 15 Pf., die übrigen zum doppelten Nennwert durch die Postamtlichen und die Deutsche Reichspost. Außerdem werden Markenbefreier mit vier Marken zu 8 Pf. und drei Marken zu 15 Pf. zum Preise von 1,50 Mark ausgegeben. Der Verkauf beginnt am 28. September und dauert bis Ende Januar 1928. Die Gültigkeit der Briefmarken zum Bestehen aus Postfremden führt mit dem 8. April 1928 auf. Der Erwerb aus dem Verkauf wird dem Reichspräsidenten zur Vnderung der Art unter den Wiltelmsbanden und Sozialisten zur Verfügung gestellt. Nach Beendigung des Verkaufs werden die Markenbefreier der Postamtlichen und der Deutschen Reichspost eingesegnet werden.

Die Hochstaplerin der angeblichen Krankenhschwester

Der Raubmörder Wiltzer wurde seinerzeit in Berlin verhaftet, als er eine gewisse Klara Elisabeth Götlich, die Krankenschwester aus Halle sein wollte, überführte. Sie bestog sich darüber, daß sie die auf die Erziehung des W. ausgeübte Behandlung nicht erhalten hätte, obwohl sie durch ihr Verhalten seine Verhaftung erst möglich gemacht habe. Doch ehe die Polizei den Fall recht auflären konnte, verschwand die Leberfallene. Sie hatte ihre guten Gründe dazu, denn die verführerischen Staatsanwaltschaften jagten sie. In dem Gebiet zwischen Berlin, Gumbinnen und Dresden war sie heimlich unterwegs gewesen, wenn sie nicht gerade irgendwo mit Auslieferungsbereiten beschäftigt war. Abermals nahm sie die private Wildstätigkeit ausgiebig in Anspruch. Sie gab vor, beim Südpolaren der Frauenvereine in Magdeburg tätig zu sein; gelegentlich legte sie sich einen hochfliegenden, adeligen Namen bei. Während der Verhaftung erklärte sie, ihr Vermögen geböre einer Adelsfamilie aus und erzählte höchst wichtig, ihr Vater habe sich in der Schlacht bei Königgrätz zu ausgezeichnet, daß der König ihm zum Dank die Land gewährt und der Kaiser ihn später einen Kranz auf sein Grab gelegt habe. Wiltzer gelang es der Schulmeisterin, außer der stillen Aufnahme einen Gehörtsprung zu erhalten. Fast immer aber entzifferte die Höhe ihrer Summe nicht ihren Erwartungen; und schimpfend verließ sie das Haus, wo man ihr Guttes getan hatte.

Hindenburgspende

Bei der Sammelstelle der „Halleischen Zeitung“ sind weitere eingegangen: Hr. G. . . . 10.-, Hr. H. . . . 10.-, Hr. K. . . . 10.-, Hr. L. . . . 10.-, Hr. M. . . . 10.-, Hr. N. . . . 10.-, Hr. O. . . . 10.-, Hr. P. . . . 10.-, Hr. Q. . . . 10.-, Hr. R. . . . 10.-, Hr. S. . . . 10.-, Hr. T. . . . 10.-, Hr. U. . . . 10.-, Hr. V. . . . 10.-, Hr. W. . . . 10.-, Hr. X. . . . 10.-, Hr. Y. . . . 10.-, Hr. Z. . . . 10.-, Hr. A. . . . 10.-, Hr. B. . . . 10.-, Hr. C. . . . 10.-, Hr. D. . . . 10.-, Hr. E. . . . 10.-, Hr. F. . . . 10.-, Hr. G. . . . 10.-, Hr. H. . . . 10.-, Hr. I. . . . 10.-, Hr. K. . . . 10.-, Hr. L. . . . 10.-, Hr. M. . . . 10.-, Hr. N. . . . 10.-, Hr. O. . . . 10.-, Hr. P. . . . 10.-, Hr. Q. . . . 10.-, Hr. R. . . . 10.-, Hr. S. . . . 10.-, Hr. T. . . . 10.-, Hr. U. . . . 10.-, Hr. V. . . . 10.-, Hr. W. . . . 10.-, Hr. X. . . . 10.-, Hr. Y. . . . 10.-, Hr. Z. . . . 10.-, Hr. A. . . . 10.-, Hr. B. . . . 10.-, Hr. C. . . . 10.-, Hr. D. . . . 10.-, Hr. E. . . . 10.-, Hr. F. . . . 10.-, Hr. G. . . . 10.-, Hr. H. . . . 10.-, Hr. I. . . . 10.-, Hr. K. . . . 10.-, Hr. L. . . . 10.-, Hr. M. . . . 10.-, Hr. N. . . . 10.-, Hr. O. . . . 10.-, Hr. P. . . . 10.-, Hr. Q. . . . 10.-, Hr. R. . . . 10.-, Hr. S. . . . 10.-, Hr. T. . . . 10.-, Hr. U. . . . 10.-, Hr. V. . . . 10.-, Hr. W. . . . 10.-, Hr. X. . . . 10.-, Hr. Y. . . . 10.-, Hr. Z. . . . 10.-, Hr. A. . . . 10.-, Hr. B. . . . 10.-, Hr. C. . . . 10.-, Hr. D. . . . 10.-, Hr. E. . . . 10.-, Hr. F. . . . 10.-, Hr. G. . . . 10.-, Hr. H. . . . 10.-, Hr. I. . . . 10.-, Hr. K. . . . 10.-, Hr. L. . . . 10.-, Hr. M. . . . 10.-, Hr. N. . . . 10.-, Hr. O. . . . 10.-, Hr. P. . . . 10.-, Hr. Q. . . . 10.-, Hr. R. . . . 10.-, Hr. S. . . . 10.-, Hr. T. . . . 10.-, Hr. U. . . . 10.-, Hr. V. . . . 10.-, Hr. W. . . . 10.-, Hr. X. . . . 10.-, Hr. Y. . . . 10.-, Hr. Z. . . . 10.-, Hr. A. . . . 10.-, Hr. B. . . . 10.-, Hr. C. . . . 10.-, Hr. D. . . . 10.-, Hr. E. . . . 10.-, Hr. F. . . . 10.-, Hr. G. . . . 10.-, Hr. H. . . . 10.-, Hr. I. . . . 10.-, Hr. K. . . . 10.-, Hr. L. . . . 10.-, Hr. M. . . . 10.-, Hr. N. . . . 10.-, Hr. O. . . . 10.-, Hr. P. . . . 10.-, Hr. Q. . . . 10.-, Hr. R. . . . 10.-, Hr. S. . . . 10.-, Hr. T. . . . 10.-, Hr. U. . . . 10.-, Hr. V. . . . 10.-, Hr. W. . . . 10.-, Hr. X. . . . 10.-, Hr. Y. . . . 10.-, Hr. Z. . . . 10.-, Hr. A. . . . 10.-, Hr. B. . . . 10.-, Hr. C. . . . 10.-, Hr. D. . . . 10.-, Hr. E. . . . 10.-, Hr. F. . . . 10.-, Hr. G. . . . 10.-, Hr. H. . . . 10.-, Hr. I. . . . 10.-, Hr. K. . . . 10.-, Hr. L. . . . 10.-, Hr. M. . . . 10.-, Hr. N. . . . 10.-, Hr. O. . . . 10.-, Hr. P. . . . 10.-, Hr. Q. . . . 10.-, Hr. R. . . . 10.-, Hr. S. . . . 10.-, Hr. T. . . . 10.-, Hr. U. . . . 10.-, Hr. V. . . . 10.-, Hr. W. . . . 10.-, Hr. X. . . . 10.-, Hr. Y. . . . 10.-, Hr. Z. . . . 10.-, Hr. A. . . . 10.-, Hr. B. . . . 10.-, Hr. C. . . . 10.-, Hr. D. . . . 10.-, Hr. E. . . . 10.-, Hr. F. . . . 10.-, Hr. G. . . . 10.-, Hr. H. . . . 10.-, Hr. I. . . . 10.-, Hr. K. . . . 10.-, Hr. L. . . . 10.-, Hr. M. . . . 10.-, Hr. N. . . . 10.-, Hr. O. . . . 10.-, Hr. P. . . . 10.-, Hr. Q. . . . 10.-, Hr. R. . . . 10.-, Hr. S. . . . 10.-, Hr. T. . . . 10.-, Hr. U. . . . 10.-, Hr. V. . . . 10.-, Hr. W. . . . 10.-, Hr. X. . . . 10.-, Hr. Y. . . . 10.-, Hr. Z. . . . 10.-, Hr. A. . . . 10.-, Hr. B. . . . 10.-, Hr. C. . . . 10.-, Hr. D. . . . 10.-, Hr. E. . . . 10.-, Hr. F. . . . 10.-, Hr. G. . . . 10.-, Hr. H. . . . 10.-, Hr. I. . . . 10.-, Hr. K. . . . 10.-, Hr. L. . . . 10.-, Hr. M. . . . 10.-, Hr. N. . . . 10.-, Hr. O. . . . 10.-, Hr. P. . . . 10.-, Hr. Q. . . . 10.-, Hr. R. . . . 10.-, Hr. S. . . . 10.-, Hr. T. . . . 10.-, Hr. U. . . . 10.-, Hr. V. . . . 10.-, Hr. W. . . . 10.-, Hr. X. . . . 10.-, Hr. Y. . . . 10.-, Hr. Z. . . . 10.-, Hr. A. . . . 10.-, Hr. B. . . . 10.-, Hr. C. . . . 10.-, Hr. D. . . . 10.-, Hr. E. . . . 10.-, Hr. F. . . . 10.-, Hr. G. . . . 10.-, Hr. H. . . . 10.-, Hr. I. . . . 10.-, Hr. K. . . . 10.-, Hr. L. . . . 10.-, Hr. M. . . . 10.-, Hr. N. . . . 10.-, Hr. O. . . . 10.-, Hr. P. . . . 10.-, Hr. Q. . . . 10.-, Hr. R. . . . 10.-, Hr. S. . . . 10.-, Hr. T. . . . 10.-, Hr. U. . . . 10.-, Hr. V. . . . 10.-, Hr. W. . . . 10.-, Hr. X. . . . 10.-, Hr. Y. . . . 10.-, Hr. Z. . . . 10.-, Hr. A. . . . 10.-, Hr. B. . . . 10.-, Hr. C. . . . 10.-, Hr. D. . . . 10.-, Hr. E. . . . 10.-, Hr. F. . . . 10.-, Hr. G. . . . 10.-, Hr. H. . . . 10.-, Hr. I. . . . 10.-, Hr. K. . . . 10.-, Hr. L. . . . 10.-, Hr. M. . . . 10.-, Hr. N. . . . 10.-, Hr. O. . . . 10.-, Hr. P. . . . 10.-, Hr. Q. . . . 10.-, Hr. R. . . . 10.-, Hr. S. . . . 10.-, Hr. T. . . . 10.-, Hr. U. . . . 10.-, Hr. V. . . . 10.-, Hr. W. . . . 10.-, Hr. X. . . . 10.-, Hr. Y. . . . 10.-, Hr. Z. . . . 10.-, Hr. A. . . . 10.-, Hr. B. . . . 10.-, Hr. C. . . . 10.-, Hr. D. . . . 10.-, Hr. E. . . . 10.-, Hr. F. . . . 10.-, Hr. G. . . . 10.-, Hr. H. . . . 10.-, Hr. I. . . . 10.-, Hr. K. . . . 10.-, Hr. L. . . . 10.-, Hr. M. . . . 10.-, Hr. N. . . . 10.-, Hr. O. . . . 10.-, Hr. P. . . . 10.-, Hr. Q. . . . 10.-, Hr. R. . . . 10.-, Hr. S. . . . 10.-, Hr. T. . . . 10.-, Hr. U. . . . 10.-, Hr. V. . . . 10.-, Hr. W. . . . 10.-, Hr. X. . . . 10.-, Hr. Y. . . . 10.-, Hr. Z. . . . 10.-, Hr. A. . . . 10.-, Hr. B. . . . 10.-, Hr. C. . . . 10.-, Hr. D. . . . 10.-, Hr. E. . . . 10.-, Hr. F. . . . 10.-, Hr. G. . . . 10.-, Hr. H. . . . 10.-, Hr. I. . . . 10.-, Hr. K. . . . 10.-, Hr. L. . . . 10.-, Hr. M. . . . 10.-, Hr. N. . . . 10.-, Hr. O. . . . 10.-, Hr. P. . . . 10.-, Hr. Q. . . . 10.-, Hr. R. . . . 10.-, Hr. S. . . . 10.-, Hr. T. . . . 10.-, Hr. U. . . . 10.-, Hr. V. . . . 10.-, Hr. W. . . . 10.-, Hr. X. . . . 10.-, Hr. Y. . . . 10.-, Hr. Z. . . . 10.-, Hr. A. . . . 10.-, Hr. B. . . . 10.-, Hr. C. . . . 10.-, Hr. D. . . . 10.-, Hr. E. . . . 10.-, Hr. F. . . . 10.-, Hr. G. . . . 10.-, Hr. H. . . . 10.-, Hr. I. . . . 10.-, Hr. K. . . . 10.-, Hr. L. . . . 10.-, Hr. M. . . . 10.-, Hr. N. . . . 10.-, Hr. O. . . . 10.-, Hr. P. . . . 10.-, Hr. Q. . . . 10.-, Hr. R. . . . 10.-, Hr. S. . . . 10.-, Hr. T. . . . 10.-, Hr. U. . . . 10.-, Hr. V. . . . 10.-, Hr. W. . . . 10.-, Hr. X. . . . 10.-, Hr. Y. . . . 10.-, Hr. Z. . . . 10.-, Hr. A. . . . 10.-, Hr. B. . . . 10.-, Hr. C. . . . 10.-, Hr. D. . . . 10.-, Hr. E. . . . 10.-, Hr. F. . . . 10.-, Hr. G. . . . 10.-, Hr. H. . . . 10.-, Hr. I. . . . 10.-, Hr. K. . . . 10.-, Hr. L. . . . 10.-, Hr. M. . . . 10.-, Hr. N. . . . 10.-, Hr. O. . . . 10.-, Hr. P. . . . 10.-, Hr. Q. . . . 10.-, Hr. R. . . . 10.-, Hr. S. . . . 10.-, Hr. T. . . . 10.-, Hr. U. . . . 10.-, Hr. V. . . . 10.-, Hr. W. . . . 10.-, Hr. X. . . . 10.-, Hr. Y. . . . 10.-, Hr. Z. . . . 10.-, Hr. A. . . . 10.-, Hr. B. . . . 10.-, Hr. C. . . . 10.-, Hr. D. . . . 10.-, Hr. E. . . . 10.-, Hr. F. . . . 10.-, Hr. G. . . . 10.-, Hr. H. . . . 10.-, Hr. I. . . . 10.-, Hr. K. . . . 10.-, Hr. L. . . . 10.-, Hr. M. . . . 10.-, Hr. N. . . . 10.-, Hr. O. . . . 10.-, Hr. P. . . . 10.-, Hr. Q. . . . 10.-, Hr. R. . . . 10.-, Hr. S. . . . 10.-, Hr. T. . . . 10.-, Hr. U. . . . 10.-, Hr. V. . . . 10.-, Hr. W. . . . 10.-, Hr. X. . . . 10.-, Hr. Y. . . . 10.-, Hr. Z. . . . 10.-, Hr. A. . . . 10.-, Hr. B. . . . 10.-, Hr. C. . . . 10.-, Hr. D. . . . 10.-, Hr. E. . . . 10.-, Hr. F. . . . 10.-, Hr. G. . . . 10.-, Hr. H. . . . 10.-, Hr. I. . . . 10.-, Hr. K. . . . 10.-, Hr. L. . . . 10.-, Hr. M. . . . 10.-, Hr. N. . . . 10.-, Hr. O. . . . 10.-, Hr. P. . . . 10.-, Hr. Q. . . . 10.-, Hr. R. . . . 10.-, Hr. S. . . . 10.-, Hr. T. . . . 10.-, Hr. U. . . . 10.-, Hr. V. . . . 10.-, Hr. W. . . . 10.-, Hr. X. . . . 10.-, Hr. Y. . . . 10.-, Hr. Z. . . . 10.-, Hr. A. . . . 10.-, Hr. B. . . . 10.-, Hr. C. . . . 10.-, Hr. D. . . . 10.-, Hr. E. . . . 10.-, Hr. F. . . . 10.-, Hr. G. . . . 10.-, Hr. H. . . . 10.-, Hr. I. . . . 10.-, Hr. K. . . . 10.-, Hr. L. . . . 10.-, Hr. M. . . . 10.-, Hr. N. . . . 10.-, Hr. O. . . . 10.-, Hr. P. . . . 10.-, Hr. Q. . . . 10.-, Hr. R. . . . 10.-, Hr. S. . . . 10.-, Hr. T. . . . 10.-, Hr. U. . . . 10.-, Hr. V. . . . 10.-, Hr. W. . . . 10.-, Hr. X. . . . 10.-, Hr. Y. . . . 10.-, Hr. Z. . . . 10.-, Hr. A. . . . 10.-, Hr. B. . . . 10.-, Hr. C. . . . 10.-, Hr. D. . . . 10.-, Hr. E. . . . 10.-, Hr. F. . . . 10.-, Hr. G. . . . 10.-, Hr. H. . . . 10.-, Hr. I. . . . 10.-, Hr. K. . . . 10.-, Hr. L. . . . 10.-, Hr. M. . . . 10.-, Hr. N. . . . 10.-, Hr. O. . . . 10.-, Hr. P. . . . 10.-, Hr. Q. . . . 10.-, Hr. R. . . . 10.-, Hr. S. . . . 10.-, Hr. T. . . . 10.-, Hr. U. . . . 10.-, Hr. V. . . . 10.-, Hr. W. . . . 10.-, Hr. X. . . . 10.-, Hr. Y. . . . 10.-, Hr. Z. . . . 10.-, Hr. A. . . . 10.-, Hr. B. . . . 10.-, Hr. C. . . . 10.-, Hr. D. . . . 10.-, Hr. E. . . . 10.-, Hr. F. . . . 10.-, Hr. G. . . . 10.-, Hr. H. . . . 10.-, Hr. I. . . . 10.-, Hr. K. . . . 10.-, Hr. L. . . . 10.-, Hr. M. . . . 10.-, Hr. N. . . . 10.-, Hr. O. . . . 10.-, Hr. P. . . . 10.-, Hr. Q. . . . 10.-, Hr. R. . . . 10.-, Hr. S. . . . 10.-, Hr. T. . . . 10.-, Hr. U. . . . 10.-, Hr. V. . . . 10.-, Hr. W. . . . 10.-, Hr. X. . . . 10.-, Hr. Y. . . . 10.-, Hr. Z. . . . 10.-, Hr. A. . . . 10.-, Hr. B. . . . 10.-, Hr. C. . . . 10.-, Hr. D. . . . 10.-, Hr. E. . . . 10.-, Hr. F. . . . 10.-, Hr. G. . . . 10.-, Hr. H. . . . 10.-, Hr. I. . . . 10.-, Hr. K. . . . 10.-, Hr. L. . . . 10.-, Hr. M. . . . 10.-, Hr. N. . . . 10.-, Hr. O. . . . 10.-, Hr. P. . . . 10.-, Hr. Q. . . . 10.-, Hr. R. . . . 10.-, Hr. S. . . . 10.-, Hr. T. . . . 10.-, Hr. U. . . . 10.-, Hr. V. . . . 10.-, Hr. W. . . . 10.-, Hr. X. . . . 10.-, Hr. Y. . . . 10.-, Hr. Z. . . . 10.-, Hr. A. . . . 10.-, Hr. B. . . . 10.-, Hr. C. . . . 10.-, Hr. D. . . . 10.-, Hr. E. . . . 10.-, Hr. F. . . . 10.-, Hr. G. . . . 10.-, Hr. H. . . . 10.-, Hr. I. . . . 10.-, Hr. K. . . . 10.-, Hr. L. . . . 10.-, Hr. M. . . . 10.-, Hr. N. . . . 10.-, Hr. O. . . . 10.-, Hr. P. . . . 10.-, Hr. Q. . . . 10.-, Hr. R. . . . 10.-, Hr. S. . . . 10.-, Hr. T. . . . 10.-, Hr. U. . . . 10.-, Hr. V. . . . 10.-, Hr. W. . . . 10.-, Hr. X. . . . 10.-, Hr. Y. . . . 10.-, Hr. Z. . . . 10.-, Hr. A. . . . 10.-, Hr. B. . . . 10.-, Hr. C. . . . 10.-, Hr. D. . . . 10.-, Hr. E. . . . 10.-, Hr. F. . . . 10.-, Hr. G. . . . 10.-, Hr. H. . . . 10.-, Hr. I. . . . 10.-, Hr. K. . . . 10.-, Hr. L. . . . 10.-, Hr. M. . . . 10.-, Hr. N. . . . 10.-, Hr. O. . . . 10.-, Hr. P. . . . 10.-, Hr. Q. . . . 10.-, Hr. R. . . . 10.-, Hr. S. . . . 10.-, Hr. T. . . . 10.-, Hr. U. . . . 10.-, Hr. V. . . . 10.-, Hr. W. . . . 10.-, Hr. X. . . . 10.-, Hr. Y. . . . 10.-, Hr. Z. . . . 10.-, Hr. A. . . . 10.-, Hr. B. . . . 10.-, Hr. C. . . . 10.-, Hr. D. . . . 10.-, Hr. E. . . . 10.-, Hr. F. . . . 10.-, Hr. G. . . . 10.-, Hr. H. . . . 10.-, Hr. I. . . . 10.-, Hr. K. . . . 10.-, Hr. L. . . . 10.-, Hr. M. . . . 10.-, Hr. N. . . . 10.-, Hr. O. . . . 10.-, Hr. P. . . . 10.-, Hr. Q. . . . 10.-, Hr. R. . . . 10.-, Hr. S. . . . 10.-, Hr. T. . . . 10.-, Hr. U. . . . 10.-, Hr. V. . . . 10.-, Hr. W. . . . 10.-, Hr. X. . . . 10.-, Hr. Y. . . . 10.-, Hr. Z. . . . 10.-, Hr. A. . . . 10.-, Hr. B. . . . 10.-, Hr. C. . . . 10.-, Hr. D. . . . 10.-, Hr. E. . . . 10.-, Hr. F. . . . 10.-, Hr. G. . . . 10.-, Hr. H. . . . 10.-, Hr. I. . . . 10.-, Hr. K. . . . 10.-, Hr. L. . . . 10.-, Hr. M. . . . 10.-, Hr. N. . . . 10.-, Hr. O. . . . 10.-, Hr. P. . . . 10.-, Hr. Q. . . . 10.-, Hr. R. . . . 10.-, Hr. S. . . . 10.-, Hr. T. . . . 10.-, Hr. U. . . . 10.-, Hr. V. . . . 10.-, Hr. W. . . . 10.-, Hr. X. . . . 10.-, Hr. Y. . . . 10.-, Hr. Z. . . . 10.-, Hr. A. . . . 10.-, Hr. B. . . . 10.-, Hr. C. . . . 10.-, Hr. D. . . . 10.-, Hr. E. . . . 10.-, Hr. F. . . . 10.-, Hr. G. . . . 10.-, Hr. H. . . . 10.-, Hr. I. . . . 10.-, Hr. K. . . . 10.-, Hr. L. . . . 10.-, Hr. M. . . . 10.-, Hr. N. . . . 10.-, Hr. O. . . . 10.-, Hr. P. . . . 10.-, Hr. Q. . . . 10.-, Hr. R. . . . 10.-, Hr. S. . . . 10.-, Hr. T. . . . 10.-, Hr. U. . . . 10.-, Hr. V. . . . 10.-, Hr. W. . . . 10.-, Hr. X. . . . 10.-, Hr. Y. . . . 10.-, Hr. Z. . . . 10.-, Hr. A. . . . 10.-, Hr. B. . . . 10.-, Hr. C. . . . 10.-, Hr. D. . . . 10.-, Hr. E. . . . 10.-, Hr. F. . . . 10.-, Hr. G. . . . 10.-, Hr. H. . . . 10.-, Hr. I. . . . 10.-, Hr. K. . . . 10.-, Hr. L. . . . 10.-, Hr. M. . . . 10.-, Hr. N. . . . 10.-, Hr. O. . . . 10.-, Hr. P. . . . 10.-, Hr. Q. . . . 10.-, Hr. R. . . . 10.-, Hr. S. . . . 10.-, Hr. T. . . . 10.-, Hr. U. . . . 10.-, Hr. V. . . . 10.-, Hr. W. . . . 10.-, Hr. X. . . . 10.-, Hr. Y. . . . 10.-, Hr. Z. . . . 10.-, Hr. A. . . . 10.-, Hr. B. . . . 10.-, Hr. C. . . . 10.-, Hr. D. . . . 10.-, Hr. E. . . . 10.-, Hr. F. . . . 10.-, Hr. G. . . . 10.-, Hr. H. . . . 10.-, Hr. I. . . . 10.-, Hr. K. . . . 10.-, Hr. L. . . . 10.-, Hr. M. . . . 10.-, Hr. N. . . . 10.-, Hr. O. . . . 10.-, Hr. P. . . . 10.-, Hr. Q. . . . 10.-, Hr. R. . . . 10.-, Hr. S. . . . 10.-, Hr. T. . . . 10.-, Hr. U. . . . 10.-, Hr. V. . . . 10.-, Hr. W. . . . 10.-, Hr. X. . . . 10.-, Hr. Y. . . . 10.-, Hr. Z. . . . 10.-, Hr. A. . . . 10.-, Hr. B. . . . 10.-, Hr. C. . . . 10.-, Hr. D. . . . 10.-, Hr. E. . . . 10.-, Hr. F. . . . 10.-, Hr. G. . . . 10.-, Hr. H. . . . 10.-, Hr. I. . . . 10.-, Hr. K. . . . 10.-, Hr. L. . . . 10.-, Hr. M. . . . 10.-, Hr. N. . . . 10.-, Hr. O. . . . 10.-, Hr. P. . . . 10.-, Hr. Q. . . . 10.-, Hr. R. . . . 10.-, Hr. S. . . . 10.-, Hr. T. . . . 10.-, Hr. U. . . . 10.-, Hr. V. . . . 10.-, Hr. W. . . . 10.-, Hr. X. . . . 10.-, Hr. Y. . . . 10.-, Hr. Z. . . . 10.-, Hr. A. . . . 10.-, Hr. B. . . . 10.-, Hr. C. . . . 10.-, Hr. D. . . . 10.-, Hr. E. . . . 10.-, Hr. F. . . . 10.-, Hr. G. . . . 10.-, Hr. H. . . . 10.-, Hr. I. . . . 10.-, Hr. K. . . . 10.-, Hr. L. . . . 10.-, Hr. M. . . . 10.-, Hr. N. . . . 10.-, Hr. O. . . . 10.-, Hr. P. . . . 10.-, Hr. Q. . . . 10.-, Hr. R. . . . 10.-, Hr. S. . . . 10.-, Hr. T. . . . 10.-, Hr. U. . . . 10.-, Hr. V. . . . 10.-, Hr. W. . . . 10.-, Hr. X. . . . 10.-, Hr. Y. . . . 10.-, Hr. Z. . . . 10.-, Hr. A. . . . 10.-, Hr. B. . . . 10.-, Hr. C. . . . 10.-, Hr. D. . . . 10.-, Hr. E. . . . 10.-, Hr. F. . . . 10.-, Hr. G. . . . 10.-, Hr. H. . . . 10.-, Hr. I. . . . 10.-, Hr. K. . . . 10.-, Hr. L. . . . 10.-, Hr. M. . . . 10.-, Hr. N. . . . 10.-, Hr. O. . . . 10.-, Hr. P. . . . 10.-, Hr. Q. . . . 10.-, Hr. R. . . . 10.-, Hr. S. . . . 10.-, Hr. T. . . . 10.-, Hr. U. . . . 10.-, Hr. V. . . . 10.-, Hr. W. . . . 10.-, Hr. X. . . . 10.-, Hr. Y. . . . 10.-, Hr. Z. . . . 10.-, Hr. A. . . . 10.-, Hr. B. . . . 10.-, Hr. C. . . . 10.-, Hr. D. . . . 10.-, Hr. E. . . . 10.-, Hr. F. . . . 10.-, Hr. G. . . . 10.-, Hr. H. . . . 10.-, Hr. I. . . . 10.-, Hr. K. . . . 10.-, Hr. L. . . . 10.-, Hr. M. . . . 10.-, Hr. N. . . . 10.-, Hr. O. . . . 10.-, Hr. P. . . . 10.-, Hr. Q. . . . 10.-, Hr. R. . . . 10.-, Hr. S. . . . 10.-, Hr. T. . . . 10.-, Hr. U. . . . 10.-, Hr. V. . . . 10.-, Hr. W. . . . 10.-, Hr. X. . . . 10.-, Hr. Y. . . . 10.-, Hr. Z. . . . 10.-, Hr. A. . . . 10.-, Hr. B. . . . 10.-, Hr. C. . . . 10.-, Hr. D. . . . 10.-, Hr. E. . . . 10.-, Hr. F. . . . 10.-, Hr. G. . . . 10.-, Hr. H. . . . 10.-, Hr. I. . . . 10.-, Hr. K. . . . 10.-, Hr. L. . . . 10.-, Hr. M. . . . 10.-, Hr. N. . . . 10.-, Hr. O. . . . 10.-, Hr. P. . . . 10.-, Hr. Q. . . . 10.-, Hr. R. . . . 10.-, Hr. S. . . . 10.-, Hr. T. . . . 10.-, Hr. U. . . . 10.-, Hr. V. . . . 10.-, Hr. W. . . . 10.-, Hr. X. . . . 10.-, Hr. Y. . . . 10.-, Hr. Z. . . . 10.-, Hr. A. . . . 10.-, Hr. B. . . . 10.-, Hr. C. . . . 10.-, Hr. D. . . . 10.-, Hr. E. . . . 10.-, Hr. F. . . . 10.-, Hr. G. . . . 10.-, Hr. H. . . . 10.-, Hr. I. . . . 10.-, Hr. K. . . . 10.-, Hr. L. . . . 10.-, Hr. M. . . . 10.-, Hr. N. . . . 10.-, Hr. O. . . . 10.-, Hr. P. . . . 10.-, Hr. Q. . . . 10.-, Hr. R. . . . 10.-, Hr. S. . . . 10.-, Hr. T. . . . 10.-, Hr. U. . . . 10.-, Hr. V. . . . 10.-, Hr. W. . . . 10.-, Hr. X. . . . 10.-, Hr. Y. . . . 10.-, Hr. Z. . . . 10.-, Hr. A. . . . 10.-, Hr. B. . . . 10.-, Hr. C. . . . 10.-, Hr. D. . . . 10.-, Hr. E. . . . 10.-, Hr. F. . . . 10.-, Hr. G. . . . 10.-, Hr. H. . . . 10.-, Hr. I. . . . 10.-, Hr. K. . . . 10.-, Hr. L. . . . 10.-, Hr. M. . . . 10.-, Hr. N. . . . 10.-, Hr. O. . . . 10.-, Hr. P. . . . 10.-, Hr. Q. . . . 10.-, Hr. R. . . . 10.-, Hr. S. . . . 10.-, Hr. T. . . . 10.-, Hr. U. . . . 10.-, Hr. V. . . . 10.-, Hr. W. . . . 10.-, Hr. X. . . . 10.-, Hr. Y. . . . 10.-, Hr. Z. . . . 10.-, Hr. A. . . . 10.-, Hr. B. . . . 10.-, Hr. C. . . . 10.-, Hr. D. . . .

Die Aufwertung von Genusscheinen

Von Rechtsanwalt Dr. Kurt Merkel-Dresden.

Eine in Sachsen und überhaupt in Mitteldeutschland übliche und verbreitete Art von Genusscheinen ist Gegenstand einer Reichsgerichtsentcheidung vom 30. Juni 1927. Es handelt sich dabei um Genusscheine, die in den 90er Jahren von der betreffenden Aktiengesellschaft den Aktionären gratis gegeben worden sind. Die Ausgabe von Genusscheinen erfolgte offensichtlich zu dem Zweck, die Aktienbindende zu vermindern und den beträchtlich geringeren Wert der Aktien herabzusetzen, um sie auf diese Weise leichter umsetzbar zu machen. Die Ausgabe der Genusscheine bedeutete also nichts anderes als einen neuen Wert, den die Aktionäre Dividende zugunsten der Genusscheine lauten auf den Namen des ersten Empfängers oder dessen Erben. Sie sind unabhängig von der Aktie umsetzbar. Das Reichsgericht bezeichnet sie als Wertpapiere, die für den Verkehr und zum Umsatz bestimmt sind, und schließt diese Eigenschaft insbesondere aus der Übertragung.

Die Rechte, die den Genusscheininhabern gewährt werden, gehen auf Beteiligung am Reingewinn und zwar in der Weise, daß aus dem nach Abzug der statutarischen Abschreibungen zurückbleibenden Reingewinn eine Aktiendividende bis zu 6 Prozent und abwärts bis zu 25 Mark auf jeden Genusschein bezahlt werden. Ein dann noch verbleibender Gewinnanteil fällt unter die Aktionäre zu. Die Gewinnanteilsprüche der Genusscheininhaber rangieren also zunächst denen der Aktionäre. Dementsprechend berechnen die Genusscheine den Anhaber bis zu einem bestimmten Kapitalbetrage am Liquidationsverfall, schließlich ist der Genusschein einseitig das Recht, die Ausgabe der Genusscheine durch einmalige Kapitalabfindung in Höhe eines bestimmten Betrages (hier 500 Mark pro Stück) abzulösen und zu diesem Behufe die Genusscheine nach Maßgabe der auf die Aktienart in einzelnen Fällen festgesetzten Modalitäten auszulösen oder ganz oder teilweise aufzugeben.

In dem der Entscheidung zu Grunde liegenden Falle hat nun die Aktiengesellschaft im Jahre April 1923, 30. September 1923 zur Zurückzahlung mit 500 Mark ausgleichend je 25 Mark Gewinnanteil für die Geschäftsjahre 1922 bis 1926 ausbezahlt. Die bei der Aufzahlung angebotene Summe von 500 Mark stellt die faktuarisch festgesetzte Kapitalabfindung dar.

Die Genusscheininhaber haben Aufwertung ihrer Kapitalabfindungsumme verlangt. Das Reichsgericht hat den Aufwertungsanspruch dem Grunde nach als berechtigt anerkannt und zwar im Falle, daß die Zurückzahlung im September 1923 zum vollkommen entwerteten Nominalbetrag ohne Vorbehalt angenommen worden ist und die Genusscheine der Gesellschaft ausgehändigt worden sind. Im vorliegenden Falle war nämlich die Einlösung der Genusscheine durch die Bank erfolgt ohne Willen und Wissen des Genusscheininhabers.

In dem grundlegenden Reichsgerichtsurteil wird festgelegt, daß durch die Einlösung der Genusscheine der Genusscheininhaber ein festes, unerschütterliches, inhaltlich und umfangreich nicht beschränktes, schuldrechtlicher Anspruch auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme — nämlich der faktuarisch festgesetzten Kapitalabfindung von 500 Mark — erworben ist. Die Aufwertung dieses Anspruches hat gemäß § 242 BGB. nach Treu und Glauben zu erfolgen. Die faktuarische Kapitalabfindung ist ein bestimmtes, weil es sich nicht um ein Spezialkapital handelt, sondern um ein bestimmtes Geldvermögen, das zunächst auf Beteiligung am Gewinn geht. Aus diesem Beteiligungserwerbstitel heraus ist der faktuarische Kapitalabfindungsanspruch erworben, der eben dessen Abfindung begründet. Demnach ergibt sich aber die Zulässigkeit der Aufwertung. Bis zu 25 Prozent hinaus.

Ueber die Höhe festzuhalten ist im Urteil nicht entschieden, sondern es wird nur der Anspruch dem Grunde nach als berechtigt anerkannt. Jedoch werden einige Grundzüge aufgestellt, die für die Höhe der Aufwertung maßgebend sind. Wie in einer früheren Entscheidung des Reichsgerichts — Band 115, Seite 27 — schon zum Ausdruck gebracht ist, hat die Aufwertung eine faktuarische zu sein, weshalb die Verhältnisse des jeweiligen Anhabers unter Betracht bleiben müssen. Es kommt also nicht darauf an, wozu der Inhaber der Genusscheine diesen erworben und welchen Erwerbszweck er dafür befolgt hat. Dagegen ist, weil es sich um einen Anspruch aus einem Beteiligungserwerbstitel handelt, die finanzielle Lage der Gesellschaft selbst und deren Vermögenslage für die Höhe der Aufwertung maßgebend. In dem Urteil wird zum Ausdruck gebracht, daß die Aufwertung nicht dazu führen dürfte, den Fortbestand der Gesellschaft unmöglich zu machen oder wesentlich zu gefährden. Damit ist nur gesagt, daß die äußersten Grenzen, nämlich die Vernichtung der Gesellschaft und das dem gleichkommene — die wesentliche Gefährdung — nicht erreicht werden dürfen. Andererseits liegt aber darin die Feststellung, daß die Aufwertungsansprüche nie, jedoch andere Rechte (Gläubigerrechte) den Rechten der Aktionäre vorzuziehen haben, und daß die Aufwertung nicht etwa deshalb niedriger ausfallen müßte, weil bei höherer Aufwertung die Aktionäre in ihren Beteiligungserwerbstitel beschränkt würden. Die Gesellschaft muß nicht nur aus ihrem Gewinn, sondern auch aus ihrer Substanz erhebliche Opfer zum Zwecke der Befriedigung der Aufwertung der Genusscheininhaber bringen.

Doktrinwirtschaftliche Literatur

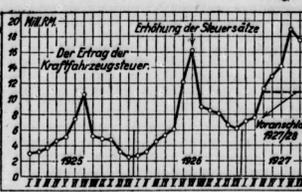
Die Handelsverträge des Erdbeils. Den Zeitpunkt des Abschlusses der Wiener Beratungen, in deren Vordergrund von Anfang an „Zollbänke und Handelsverträge“ standen haben, der Meinung der Weltwirtschaftskommission, die in ihren Resolutionen den Abschluß langfristiger Handelsverträge vorgezogen hat, hat die Verkehrsabteilung der Industrie- und Handelskammer zu Berlin bemerkt, um unter obigem Titel eine Zusammenstellung sämtlicher gegenseitig geltender Handelsverträge zu veröffentlichen. Die überflüssige tabellarische Anordnung des Stoffes ermöglicht es dem Interessierten, sich schnell über die handelspolitischen Beziehungen der einzelnen Staaten zu unterrichten und einen Überblick über die geltenden Verträge aller Staaten über Zoll- und Handelsangelegenheiten und deren wichtigsten Inhalt zu gewinnen. Die Zusammenstellung, die nach Richtigkeit stets aus dem Kaufmann erhalten werden soll, kann von Berlin, Berlin-Altstadt, im genannten Kommissar, Berlin, O. 2. Klosterstraße 41, zum Preise von 5 M. ausführlich Porto bezogen werden.

Genusscheine über die Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung von G. Galm, stellv. Vorsitzenden des Abt. Versicherungsamtes, und A. Dieck, stellv. Vorsitzenden des Arbeitsamtes in Hannover, Preis 80 Pfennig, 100 Stück 25 Reichsmark. Bestellbar durch den Verlag G. Galm, A. Schaffenburg, Glienitzerstraße 3.

Das am 6. Juli 1927 vom Reichstag angenommene Arbeitslosenversicherungsgesetz bedeutet vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus eine längst notwendige Einwirkung. An Stelle der bisherigen Beiträge tritt auf Grund der Versicherung ein Rechtsanspruch.

Steigernd Ertrag der Kraftfahrzeugsteuer

Die zunehmende Automobilisierung Deutschlands bringt es mit sich, daß der Ertrag der Kraftfahrzeugsteuer in künftigen Jahren beträchtlich ansteigen wird. Das folgende Schaubild gibt einen Überblick über die Entwicklung des Ertrages dieser Steuer seit Anfang 1925. Wie im Jahresmitte weist die Kraftfahrzeugsteuer wegen der Lagerung der Steuertermine jeweils den höchsten Ertrag ab. Eine Erhöhung der Steuererträge brachte schließlich die Beweile zum Kraftfahrzeugsteuergesetz, die am 15. Juni 1926 in Kraft traten.



Die Resultation der Kraftfahrzeugsteuer wirkt sich bekanntlich in einer unangenehmen Verärgerung der deutschen Erzeugnisse aus, so daß der betreffende Automobilist ins Ausland nur sehr schwer vorantommt. Aus diesem Grunde wird auch eine Reform der Kraftfahrzeugsteuer geplant. Das gegenwärtige Kraftfahrzeugsteuergesetz ist bis zum 31. Dezember d. J. befristet, so daß im Laufe dieses Jahres nach der Bekräftigung der Kraftfahrzeuge im Wege der erforderlichen Gesetzgebung neu geregelt werden muß. Der Ertrag der Kraftfahrzeugsteuer hat, wie aus dem Schaubild hervorgeht, in den ersten drei Monaten des laufenden Jahres 1927/28 (April bis Juli) die Anlässe des Voranlages ganz erheblich überbieten. Aus diesem Grunde ist zu hoffen, daß die Reform der Kraftfahrzeugsteuer gleichzeitig auch eine Ermäßigung der Steuererträge herbeiführen wird und ermöglichen wird.

Die Macht der Weltkonzerne

Von der Erdölgesellschaft „Weltstein“, Hannover, wird uns geschrieben:

Welche ungeheure Macht das Erdöl in dem gesamten Wirtschaftsleben der Erde darstellt, und welche ungeheuren Summen die Konzerne in sich vereinigen, geht aus dem Zahlenbild der Weltkonzern der Erdölindustrie hervor. Zur Würdigung der finanziellen Bedeutung der großen Gruppen von Erdölkonzernen wie Standard-Oil, Shell, Anglo-Persian-Burmah und Esso, dient ein Vergleich in der Bewertung in Frage kommenden Vorkaufes. Hierbei ist noch zu berücksichtigen, daß der finanzielle Aufwand der einzelnen Gruppen durchaus verschiedenartig ist. So waren die einzelnen Gruppen auf Grund der Vorkaufes bis Ende 1926 wie folgt zu bewerten:

- 1. Standard Oil mit insgesamt 4.008.918.200 Dollar.
- 2. Shell mit insgesamt 1.234.182.069 Dollar.
- 3. Anglo-Persian-Burmah mit insgesamt 683.756.684 Dollar.
- 4. Elf unabhängige große Gesellschaften, zusammen mit 8.502.604.708 Dollar.

oder rund 35,7 Milliarden Reichsmark. Auch über die Gewinne der einzelnen Gruppen im Jahre 1926 gibt der Bericht einen Überblick. So verdienen:

- 1. Standard Oil 374.631.701 Dollar
- 2. Shell 62.574.701 "
- 3. Anglo-Persian-Burmah 22.454.401 "
- 4. Elf unabhängige große Gesellschaften 138.922.612 "

zusammen 618.588.415 Dollar. oder rund 2,6 Milliarden Reichsmark. Ein Vergleich zwischen Gewinn und Anlagekapital läßt sich in Ermangelung von wirklich feststehenden Zahlen nicht ermitteln, jedoch ist bekannt, daß 50 bis 60 Prozent Dividende ausgeschüttet wurden.

Von der Weltrohölgewinnung besitzen diese Konzerne etwa 55 Prozent der gesamten Erzeugung; hinst kommt noch die Hälfte fast des Erdöl- und Erdgasertrages zuzüglich Förderung mit 6 Prozent der Weltproduktion, so daß rund 61 Prozent der gesamten Rohölförderung in deren Händen liegt. Außerdem liefern die kleineren Gesellschaften verträglich ihre gesamte Produktion an dieselben oder jenen Konzernen ab, wodurch die Herrschaft über den Weltmarkt noch vollständiger gestalten wird. Deutschland liefert seine hauptsächlich in der Rheinberger Seide (Wolung Hannover) in Wiese-Corniole-Steinförde, Rheinbogen, Ober, Sodenhof, Esel, Engenhausen, Thoren usw. produzierte und entzündliche Erdölindustrie durch entsprechende Abnehmer. Diese verbinden, daß die Weltkonzerne durch Preisunterstützung die deutsche Erdölförderung unrentabel gehalten. Die produktive Rohölförderung in unserem Lande war aber bisher noch nicht in der Lage, die eigene Nachfrage zu befriedigen; es werden jährlich für 500 Millionen Reichsmark eingeführt. Die Erkenntnis der maßgebenden Stellen, daß durch fortwährende weitere Aufschließung der führenden Gebiete einmal eine Selbstversorgung der deutschen Verbraucher erreicht werden kann, ist die richtige Antwort. Dieses Ziel zu erreichen, hängt natürlich von der hierzu benötigten Kapitalbeschaffung ab. (Auch der Ausbau der sog. Rohölenbergbau dürfte ein weiteres, geeignetes Mittel sein, um den Weltkonzerne wirtungsvoll entgegenzutreten zu können. Die Schrift.)

Analitische Roggenwertanalyse des Preissteigen Anhalt von 1923. Für die Einlösung der am 1. Oktober 1927 fälligen Zinscheine ist der Preis von 11,95 M. je Zentner als Durchschnittswert der Monate Juli und August 1927 maßgebend. Dementsprechend werden nach Abzug der Realisationssteuer für die Zinscheine über 13,95 M. Roggen, 0,17 M., über 8 1/2 Prozent — 0,24 M., über 6 1/2 Prozent — 0,68 M., über 15 Prozent — 1,70 M., über 30 Prozent — 3,40 M. gezahlt.

Genossenschaftsammlungen

16. September.
Darrwitz u. G., Berlin, GutsMuths- und Buchhändler, Berlin, Lindenweg — ab 11 Uhr, Berlin, — Rathweg, Berlin u. G., Halle — 11 Uhr, Halle. — Leipzig, Berlin u. G., Bornum-Platz — ab 11 1/2 Uhr, GutsMuths.

17. September.
Braun-Rohrer u. G., E. u. G., Mannheim-Rheinort — unterord. 9 1/2 Uhr, Stuttgart in Mannheim. — Seibold u. G., München — ab 5 Uhr, GutsMuths in München.

Zum Handelsvertrag mit Frankreich

Der kürzlich im „Reichsanzeiger“ veröffentlichte genaue Wortlaut des deutsch-französischen Handelsvertrages beweist erneut, wie weit die verantwortlichen Führer unserer Handelspolitik davon entfernt sind, von ihren Wünschen den notwendigen Gebrauch zu machen. Es ist nicht gut genug gesagt, wenn man feststellt, daß der Handelsvertrag mit Frankreich in der Hauptsache von der deutschen Landwirtschaft, und zwar von den inauspännlich betriebenen Landwirtschaftlichen Kleinbetrieben, begünstigt wird. Der französische Getreide- und Obsthandel ist durch ihn unbillig gefördert worden. Von einer Einfuhrbeschränkung, die schon das letzte Protokoll nicht mehr vorsah, ist keine Rede mehr. Das ist um so gefährlicher, als der Artikel 62 des Handelsvertrages den französischen Kolonialprodukten volle Weltbegünstigung einräumt. Dieser Generalseit und Coblenz ist damit dem Druck der produktionsmäßig fast begünstigten französischen Konkurrenz hemmungslos ausgeliefert worden. Die Weltkontingentierung wird zwar bis zum 15. Dezember 1928 noch beibehalten, doch ist die festgesetzte Einfuhrmenge (800 000 Doppelzentner) jährlich) so hoch, zumal Getreide, Baumwolle, Champagner und zur Devisenlieferung bestimmte Weine dabei ausgenommen sind, daß von einer protektiven Wirkung dieser Beschränkung kaum die Rede sein kann. Da aber mit Absicht des Handelsvertrages die niedrigeren Sätze der mit Italien und Spanien abgeschlossenen Handelsverträge in Kraft treten, ist der schon jetzt um seine Existenz ringende Handel begünstigt durch die Tatsache, wie wenig sich noch unsere Handelspolitik den Gedanken des Warenverkehrs und der Warenförderung zu eigen gemacht hat.

Die Preisgabe des westdeutschen Weinbaus ist aber um so empfindlicher, als man ganz und gar die Erkenntnis vermissen läßt, daß Deutschland auf eine Weisheit zu läßt hat. Auch die deutsche Industrie dürfte von dem neuen Handelsvertrag nicht allzu begünstigt sein. An vielen Stellen ist für ihre Exportartikel der wesentlich erhöhte französische Zinsfuß (der fogenannte Zolltarif) angesetzt worden, was, wie bereitwillig liegen die angenommenen Sätze sogar noch über diesem Tarif.

Besonders Gemüht wird von einem Teil der deutschen Presse auf Artikel 12 des französischen Handelsvertrages gelegt, der die Bestimmungen enthält, daß durch den Vertrag die Einfuhr von und die Exporte der gewerblichen Erzeugnisse erleichtert werden dürfen. In sich selbst ein Triumph über diesen „Erfolg“ verführt zu sein, denn die Entwidlung der deutsch-italienischen Handelsbeziehungen beweist, wie leicht sich solche Bestimmungen durch besondere Spezialmaßnahmen umgehen lassen. Die Bestimmungen des anderen Kapitels in der Preisfestsetzung, die die Festlegung der italienischen Exporten davon abhängig gemacht, daß die zu unterliegenden Firmen vorzugsweise italienische Rohstoffe und Rohstoffe verwenden, durch künftigen Erfolg vorer die Festlegung in der Weise ausgenutzt, daß in Italien die Rohstoffe nicht geliefert wurden, ihrer etwaigen Bedarf an ausländischen Rohstoffen und Halbfabrikaten für Staats- und Gemeindefabriken der Kontrolle und der Genehmigung des Wirtschaftsministers zu unterwerfen.

Genossenschaftsammlungen
5. Klasse 25. Preuß. Klassen-Lotterie
Eine Gewinne
Stadtbrand betroffen

Hilf jede gegene Nummer sind auch gleich bei den Gewinne geben, und zwar je einer um die Höhe dieser Nummer werden belien

- 17. Siebungslos 5. September 1927
An der Normalziehung wurden Gewinne über 150 Stk. gezogen
- 2 Gewinne zu 10000 Stk. 96.466
- 2 Gewinne zu 5000 Stk. 29.904
- 2 Gewinne zu 3000 Stk. 19.653
- 16.594 26.222
- 20.909
- 210 Gewinne zu 2000 Stk. 29.32 814 8313 8197
- 10.650 10.244 26.236 27.964 31.370 32.307
- 2 Gewinne zu 1000 Stk. 4.571 9.047 81.742 7.281
- 14.929 16.474 17.111 18.996 20.068 20.466
- 25.022 29.291 31.116 33.802
- 2 Gewinne zu 500 Stk. 1.926 2.951 2.463 2.427
- 19.229 5.078 6.210 8.014 8.962 8.158 10.321
- 10.778 12.921 13.326 15.616 16.826 17.826
- 24.649 17.178 17.438 18.180 18.926 18.979
- 21.797 22.728 23.411 24.498 25.967 26.129
- 26.292 30.438 31.010 32.672 33.222 33.821
- 36.298 38.618 34.449 34.719
- 210 Gewinne zu 500 Stk. 1.926 2.951 2.463 2.427
- 11.536 17.112 21.025 26.978 27.983 27.702 31.769
- 29.795 41.302 42.971 45.626 46.248 46.462
- 11.905 12.396 12.610 13.947 13.983 14.024
- 14.718 15.723 16.231 16.714 16.827 17.121
- 18.319 18.780 17.678 17.733 18.779 18.925
- 20.009 19.431 19.820 20.922 21.017 22.298
- 20.416 21.321 22.625 22.515 22.842 23.124
- 23.419 23.556 23.642 23.819 23.916 23.924
- 24.261 24.261 24.420 24.475 24.640 24.643
- 26.776 27.784 27.936 28.307 28.648 28.714
- 29.273 29.104 29.129 29.142 29.255 29.445
- 29.617 30.034 30.340 30.122 30.081 30.149
- 31.698 32.117 32.481 32.660 33.061 33.460
- 34.518

- 18. Siebungslos 6. September 1927
An der Normalziehung wurden Gewinne über 150 Stk. gezogen
- 2 Gewinne zu 10000 Stk. 96.30
- 2 Gewinne zu 5000 Stk. 31.180
- 2 Gewinne zu 3000 Stk. 19.653 17.066 33.944
- 6 Gewinne zu 2000 Stk. 33.206 10.278 33.262
- 32 Gewinne zu 1000 Stk. 4.526 4.291 4.540 4.417
- 13.954 16.073 16.928 16.943 17.146 18.442
- 22.744 23.478 23.724 23.765 23.956
- 26.934 26.934 30.025 30.025 30.025 30.249
- 29.634 32.45 34.080 34.740 34.778 37.872 39.086
- 41.846 74.94 88.811 92.078 10.674 11.077 11.541
- 13.527 15.012 15.306 15.495 15.630 15.949
- 17.013 17.172 17.172 17.172 17.172 17.172
- 22.102 22.716 23.662 24.484 24.710 24.812
- 25.626 26.078 26.266 26.266 26.266 26.266
- 188 Gewinne zu 500 Stk. 1.178 1.083 1.049 1.231
- 14.525 15.351 15.350 16.061 20.248 21.428 23.888
- 24.824 24.824 24.824 24.824 24.824 24.824
- 44.879 45.825 44.822 46.737 47.979 46.725 48.446
- 48.473 7.055 7.121 7.121 7.121 7.121
- 84.044 84.176 84.283 87.851 88.890 89.145 91.878
- 92.884 93.379 93.379 93.379 93.379 93.379
- 108.939 110.661 110.661 110.661 110.661 110.661
- 128.760 120.105 130.615 141.293 156.888 167.960
- 169.423 174.048 181.325 223.225 226.611 231.624 239.231
- 211.940 215.533 225.325 226.611 231.624 239.231
- 247.723 243.368 247.723 247.723 247.723 247.723
- 269.901 273.317 286.611 291.292 291.685 295.722
- 300.333 297.708 300.333 300.333 300.333 300.333
- 323.718 323.965 326.611 326.611 326.611 326.611

Die Staatlichen Lotteriennehmer

Franken, Große Steinstraße 14.
Lennah, Große Steinstraße 19.
Roge, Moritzstraße 7.



